

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. August 2020	Nr. 33
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen Komposition an  
der Hochschule für Musik Saar  
Vom 20. Mai 2020.....

310

ORDNUNG  
für die Prüfungen im Studiengang Konzertexamen  
Komposition  
an der Hochschule für Musik Saar  
vom 20. Mai 2020

Der Senat der Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 63 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MhG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2019 (Amtsbl. I S. 1029), folgende Prüfungsordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 10. Juli 2020 hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Zweck und Inhalt der Prüfung**

- (1) Das Bestehen der Prüfungen im Studiengang Konzertexamen gilt als dritter berufsqualifizierender Abschluss.
- (2) Das Konzertexamen ist der höchste zu vergebende künstlerische Abschluss. Die damit verbundenen Studiengänge dienen ausschließlich der Heranbildung hochbegabter Studierender zu im Konzertleben konkurrenzfähigen Komponistinnen und Komponisten.
- (3) Bei erfolgreich absolvierter Prüfung wird der Hochschulgrad „Konzertexamen Komposition“ vergeben.
- (4) Hauptfach dieser Prüfung ist:  
Komposition, betreut durch die hauptamtliche Professorin oder den hauptamtlichen Professor. In jeder Hauptfachklasse sollten höchstens zwei Studierende gleichzeitig für den Studiengang „Konzertexamen“ eingeschrieben sein; innerhalb von vier Jahren durchschnittlich nicht mehr als drei Studierende insgesamt.

**§ 2**

**Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Konzertexamen beträgt vier Semester.

- (2) Das Studium umfasst Unterricht im künstlerischen Hauptfach Komposition in der Höhe von 2 SWS pro Semester sowie die Teilnahme an zwei Seminaren zum Thema Werkanalyse.
- (3) Die Studierenden können im Falle freier Kapazität weitere Lehrveranstaltungen besuchen, deren erfolgreiche Teilnahme testiert wird. Besonderer Wert wird hierbei auf die Fächer elektronische Musik und Ensembleleitung Neue Musik gelegt.
- (4) Prüfungssemester ist das fünfte Fachsemester. Nach dem sechsten Fachsemester verfällt der Prüfungsanspruch, sofern die längere Verweildauer im Studiengang Konzertexamen von der oder dem Studierenden selbst zu verantworten ist.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommission, Prüfungsniederschrift**

- (1) Der Prüfungskommission für die Abschlussprüfungen im Studiengang Konzertexamen gehören an:
1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer,
  3. eine Prüferin oder ein Prüfer eines anderen Faches.
- (2) Die Organisation der Abschlussprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss für das Konzertexamen.
- (3) Die Prüferinnen oder der Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über
- Tag und Ort der Prüfung,
  - die Mitglieder der Prüfungskommission,
  - Dauer und Inhalt der Prüfung,
  - die Bewertung.

### **§ 4**

#### **Meldungen zu den Abschlussprüfungen**

- (1) Die Meldung zu den Prüfungen im Studiengang Konzertexamen muss bis zum 1. Februar für das nachfolgende Sommersemester und bis 1. Juli für das nachfolgende Wintersemester schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

- (2) Der Meldung sind beizufügen:
1. der Nachweis über die Studienleistungen,
  2. ein Verzeichnis über die während des Studiums komponierten Werke,
  3. ein vollständiges Verzeichnis der Werkliste,
  4. die Angabe der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers,
  5. der Nachweis über die Entrichtung der Meldegebühr zur Abschlussprüfung für den Studiengang Konzertexamen (Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar vom 7. Februar 2018 in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Die Termine der Prüfungen teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

## **§ 5**

### **Zulassungsvoraussetzung, Umfang und Art der Abschlussprüfungen**

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer mindestens zwei Testate Hauptfachunterricht und zwei Testate Analyse sowie mindestens zwei Aufführungen, davon mindestens eine Uraufführung, im Studienzeitraum nachweist und die letzten beiden Semester an der Hochschule für Musik Saar studiert hat.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem nichtöffentlichen und einem öffentlichen Teil.
- (3) Bewertung der Prüfung:
- mit Auszeichnung bestanden
  - bestanden
  - nicht bestanden.
- (4) Das Bestehen des nichtöffentlichen Teils der Prüfung (Kolloquium) ist die Zulassungsvoraussetzung zum öffentlichen Teil.
- (5) Der nichtöffentliche Teil der Prüfung ist ein Kolloquium (max. 60 Minuten) über eigene Werke und ggf. einem Analysevortrag zu einem Werk des späten 20. oder 21. Jahrhunderts. Die Kandidatin oder der Kandidat weist eine professionelle analytische und kompositorische Kompetenz nach.
- (6) Der öffentliche Teil der Prüfung besteht aus dem Prüfungskonzert mit eigenen und – falls dies in ein schlüssiges Konzept eingebunden ist – ggf. fremden Werken.

- (7) Die Organisation des Prüfungskonzertes erfolgt - mit struktureller Unterstützung der Hochschule – allein durch die Kandidatin oder den Kandidat. Die professionelle Organisation und Präsentation des Konzertes ist Bestandteil der Prüfung. Die Konzertdauer und das Konzertprogramm erfolgt in Absprache mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer. Der Anteil an Eigenkompositionen darf die Dauer von 30 Minuten nur in Ausnahmefällen unterschreiten. Über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Gründe zur Annahme der Ausnahme ist ein Vermerk zu tätigen.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile als „bestanden“ gewertet werden. Es müssen Leistungen gezeigt worden sein, die einem Niveau genügen, das die Möglichkeit einer Finalteilnahme bei einem renommierten, internationalen Wettbewerb erwarten lässt.

### **§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Meldung zur Prüfung zurücknehmen, solange ihr oder ihm die Prüfungstermine noch nicht mitgeteilt worden sind. Entrichtete Meldegebühren werden nicht rückerstattet. Sie sind bei erneuten Meldungen nicht anrechenbar.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Fortsetzung des Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Prüfungsteil als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidat von den weiteren Prüfungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 2 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten

unverzöglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 7**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Bestandene Teilprüfungen werden auf Antrag anerkannt.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet darüber, zu welchem Zeitpunkt die Kandidatin oder der Kandidat wiederholen kann.
- (3) Das Wiederholen einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Ein Freiversuch wird nicht angeboten.

### **§ 8**

#### **Zeugnis**

Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgewiesen.

### **§ 9**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 22.07.2020



Prof. Jörg Nonnweiler  
Rektor